

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 73, Absatz 5, Satz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004; GVOBl. M-V 2004, S. 106, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt den Bau eines Regenrückhaltebeckens (Trockenbecken) im Graben 24 (Brandteichgraben), die Überleitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Grabens 25 in das Einzugsgebiet des Grabens 24 (Brandteichgraben) und die Leistungserhöhung des Schöpfwerks Grimmer Vorstadt zur Optimierung des Regenwassermanagements im Stadtgebiet.

Das Vorhaben wird unter dem Namen „Regensammler - Süd“ geführt.

Das Vorhabensträger hat die Planfeststellung nach § 68, Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163) beantragt.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist nach § 107, Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde in diesem Verfahren.

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung. Die Antragsunterlagen können gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG M-V im Zeitraum vom 11.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 an folgenden Orten eingesehen werden:

**Landkreis Vorpommern Greifswald
Standort Greifswald
Umweltamt
Spiegelsdorfer Wende Haus 1 Zimmer 301
17491 Greifswald**

Montag	-
Dienstag	09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Mittwoch	09.00 – 12.00
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00
Freitag	09.00 – 12.00

und

**Amt Landhagen
Bauamt
Theodor-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen**

Montag	-	
Dienstag	08.30 – 12.00 und	13.00 – 18.00
Mittwoch	08.30 – 12.00	
Donnerstag	-	13.00 – 17.00
Freitag	09.00 – 12.00	

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Standort Greifswald oder beim Bauamt des Amtes Landhagen Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgemäßen Einwendungen werden, auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am **28.02.2013** um **16.00** Uhr

Stadtwerke Greifswald
Beratungsraum des Abwasserwerks
Gützkower Landstraß 19-21
17489 Greifswald

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben werden zum Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dr. Syrbe
Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald